

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Oktober 1935



Jahrgang 1

Heft 20

Schriftleitung

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Personalnachrichten	430	d) Berufliches Ausbildungswesen
Amtliche Erlasse		531. Erhebung von Berufsschulbeiträgen für zurückliegende Zeiten. Vom 28. September 1935
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		532. Erhebung von Berufsschulbeiträgen. Vom 4. Oktober 1935
Allgemeine Verwaltungssachen		533. Leistungshefte der Deutschen Fachschulenschaft. Vom 4. Oktober 1935
519. Besetzung der öffentlichen Gebäude. Vom 27. September 1935	431	534. Berufsberatung an Berufsschulen. Vom 4. Oktober 1935
520. Festbeleuchtung und Ausschmückung von Dienstgebäuden und Dienstwohnungen. Vom 1. Oktober 1935	431	535. Freigabe des Sonnabends an den in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen für die Deutsche Fachschulenschaft. Vom 9. Oktober 1935
Wissenschaft		536. Reichsfachschulschaftsverzeichnis. Vom 11. Oktober 1935
a) Hochschule		537. Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht. Vom 11. Oktober 1935
521. Hochschulgebühren. Vom 21. September 1935	432	e) Bäuerliches
522. Ausschluß von der Zulassung zu jeglichem Staatsexamen. Vom 5. Oktober 1935	432	538. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen. Vom 27. September 1935
b) Forschung		539. Bäuerliche Frauenschulen. Vom 1. Oktober 1935
523. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Vom 1. Oktober 1935	432	Volksbildung
Erziehung		540. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Königsberg. Vom 1. Oktober 1935
b) Volks- und Mittelschulen		Sonstiges
524. Einführung neuer Rechenbücher für das erste und zweite Schuljahr in der Volksschule. Vom 30. September 1935	432	541. Elektrische Maßeinheiten. Vom 13. September 1935
525. Lehrgänge zur Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen im Musikheim in Frankfurt a./D. Vom 2. Oktober 1935	433	542. Prüfung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) am 24. Oktober 1935 in Münster i. Westf. Vom 28. September 1935
c) Höhere Schulen		543. Rückstrahlertypenprüfzeichen. Vom 5. Oktober 1935
526. Schülerauslese. Vom 26. September 1935	433	544. Elektrische Maßeinheiten. Vom 11. Oktober 1935
527. Oberlyzeen. Vom 30. September 1935	433	545. Runge-Kalender 1935
528. Tag der deutschen Hausmusik. Vom 3. Oktober 1935	433	der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder
529. Wandkarte des Grenz- und Auslandsdeutschtums. Vom 5. Oktober 1935	434	Sachsen
530. Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 9. Oktober 1935	434	546. Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Vom 14. August 1935

Als Sonderheft des Reichsministerialamtsblatts Deutsche Wissenschaft ist soeben das Buch erschienen
„Deutschland im Lichte französischer Geschichtsbücher für den Schulunterricht“
 von Dr. Robert Sain. Von den Abonnenten des Blattes kann das Buch zum Vorzugspreise von
 1,50 RM für ein broschiertes Exemplar bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, bezogen werden.

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor in Preußen der Studienrat Dr. Ernst H ö h n e an der staatlichen Deutschen Oberschule in Aufbaufarm in Ufingen (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Deutschen Oberschule in Aufbaufarm in Ufingen übertragen worden),

zum Professor an der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik in Berlin unter Berufung in das Beamtenverhältnis der bisherige Professor am Landeskonservatorium in Leipzig Carl Adolf Martiensen,

zum Lehrer und Professor des Chinesischen am Seminar für orientalische Sprachen an der Universität Berlin der Dolmetscher a. D. Vizekonsul Dr. Max Gerhard Bernitsch in Soerabaja,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau der nebenbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Drexler daselbst,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften an der Technischen Hochschule in Hannover der Honorarprofessor Dr. Rudolf Hase in Hannover,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Jena der beamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Köttschau in derselben Fakultät,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin-Charlottenburg der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule in Danzig Karl Kuppfmüller,

zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München der außerordentliche Professor Dr. Albert Vang in Regensburg,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Moïse Meesmann an der Universität Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität München der ordentliche Professor an der Deutschen Universität in Prag Dr. Marian San Nicolò,

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn der nichtbeamtete außerordentliche Professor D. Dr. Johann Schmidt-Japing,

zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg der Landesjugendpfarrer Erich Engelbrecht,

zum außerordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. der Oberförster Dr. Julius Speer.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Hauberrisser an der Universität Bonn in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Erlangen,

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Proell an der Universität Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Bonn,

der ordentliche Professor Dr. Rudolf Stüden in Jena in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Paul Wustrow an der Universität Erlangen in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Greifswald.

Es ist bestätigt worden:

die Anstellung des Studienrats Dr. Hans Brachetti von der städtischen Konrad-Schlaun-Oberrealschule in Münster zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Münster,

die Berufung des Studienrats Dr. Paul Trupp an dem städtischen Karl-Duisberg-Realgymnasium in Beverkufen-Wiesdorf zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Beverkufen-Wiesdorf,

die Anstellung des Oberstudienrats Dr. Jakob Ramisch an der Hindenburgschule in Aachen zum Oberstudienrat am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind auf ihren Antrag entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Max Feßner,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Jffai Schur.

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

519. Beflaggung der öffentlichen Gebäude.

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude ordne ich daher auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes mit sofortiger Wirkung an:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reichs, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.
2. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.
3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen.

Mürnberg, den 16. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
F r i e d.

An alle Landesregierungen außer Preußen, für Preußen: an alle Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einschließlich des Herrn Staatskommissars von Berlin, und an den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern nachgeordneten Reichsbehörden. Nachrichtlich an die Herren Reichsstatthalter, abschriftlich an die obersten Reichsbehörden mit der Bitte um gleichmäßige Beachtung und um entsprechende Anweisung ihrer nachgeordneten Dienststellen. — I A 9630/4015.

* * *

Abchrift zur Kenntnissnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — ZIIa 2974 M, Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 431.)

520. Festbeleuchtung und Ausschmückung von Dienstgebäuden und Dienstwohnungen.

Entsprechend den Königlichlichen Erlassen vom 13. Juli 1899 — I 5007 — und 15. August 1903 — I 6526 — ist in der Preußischen Staatsverwaltung

zur Illumination und Ausschmückung von Dienstgebäuden und Dienstwohnungen und zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten auf Staatsmittel die vorherige Einholung der ministeriellen Genehmigung erforderlich. Da nach heutiger Anschauung die Staatsbehörden sich von der Illumination und Ausschmückung ihrer Dienstgebäude und der Dienstwohnungen nicht ausschließen können, wenn sie bei Festen von allgemeiner nationaler oder besonderer örtlicher Bedeutung von der ganzen Einwohnerschaft des Ortes oder der Straße, in der das Dienstgebäude oder die Dienstwohnung liegt, erwartet wird, und da Art und Umfang der Ausschmückung je nach der Bedeutung und dem Ort der Veranstaltung verschieden sein werden, halte ich die Aufhebung der bisher gültigen Anordnungen für zweckmäßig und auch für unbedenklich. Im Interesse der Geschäftserleichterung bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß die in Rede stehende Genehmigungsbefugnis allgemein auf die Provinzialbehörden übertragen wird. Eine Weiterübertragung dieser Genehmigungsbefugnis auf die Lokalbehörden ist nicht zulässig.

Ich erwarte, daß auch wie bisher der Umfang der Ausschmückung und der Illumination der Dienstgebäude und der Dienstwohnungen nach der Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung bemessen wird und sich in jedem Falle in den notwendigsten Grenzen hält. Eine Überschreitung der im Haushaltsplan bei dem Geschäftsbedürfnisfonds vorgesehenen Mittel darf aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Berlin, den 20. September 1935.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung: Dr. Landfried.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion. — Abchrift zur Kenntnissnahme an den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister sowie den Herrn Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer. — G 1000/13. 7.

* * *

Abchrift zur Kenntnissnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — ZIIa 3027.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 431.)

Wissenschaft

521. Hochschulgebühren.

Studenten, die von der Verpflichtung zum Belegen für ein ganzes Semester befreit sind (d. h. beurlaubt sind, z. B. wegen Krankheit, zu wissenschaftlichen Arbeiten, zur Ablegung von Prüfungen, soweit hierfür nicht Exmatrikulation vorgeschrieben ist), haben die Wohlfahrtsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Dagegen sind nach erfolgter Exmatrikulation Gebühren weder zu erheben noch zu leisten. Durch die Exmatrikulation erlischt das akademische Bürgerrecht und damit der Anspruch auf den Genuß der besonderen studentischen Einrichtungen (studentische Krankenkasse, Stipendien, Anspruch auf Benutzung der Bibliotheken usw.).

Beurlaubungen sind nur in wirklich begründeten Fällen auszusprechen.

Berlin, den 21. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a h l e n.

An die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W I a 1880.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 432.)

522. Ausschluß von der Zulassung zu jeglichem Staatsexamen.

Der Student Hubert Boeven, geboren am 6. Dezember 1907 in Schwerte (Ruhr), zur Zeit wohnhaft in Berlin-Schmargendorf, Crampasplatz 3, wird hiermit von der Zulassung zu jeglichem Staatsexamen ausgeschlossen.

Berlin, den 5. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — W I f 3401.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 432.)

523. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.

Herausgegeben von Georg Dahm, Kiel, Karl August Eckhardt, Berlin, Ernst Rudolf Huber, Kiel, Jenz Jessen, Berlin, und Erwin Wiske mann, Berlin.

In enger Anlehnung an die Neuordnung des juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiums erscheint bei der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg unter dem Titel „Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft“ eine für die Ausbildung der Studierenden wichtige Reihe von Darstellungen des Gesamtgebietes des Rechtes und der Wirtschaft.

Für jede Vorlesung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft wird in absehbarer Zeit der entsprechende

Grundriß, verfaßt von einem nationalsozialistischen Hochschullehrer, im Rahmen dieser Reihe vorhanden sein. Als erster Band erschien die grundlegende Einführung in das deutsche Wirtschaftsleben „Volk und Wirtschaft“ von Professor Dr. Jenz Jessen, Berlin.

Berlin, den 1. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a h l e n.

Bekanntmachung. — W I i 3335/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 432.)

Erziehung

524. Einführung neuer Rechenbücher für das erste und zweite Schuljahr in der Volksschule.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 16. August 1934 — R U II C 5110 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 262), vom 17. Juli 1935 — E II a 1257 — und vom 23. September 1935 — E II a 2119 — (RMinAmtsblDtschWissf. S. 403) werden zu Ostern 1937 neue Rechenbücher zunächst für das erste und zweite Schuljahr eingeführt. Die Aufgabe des Rechenunterrichts im ersten Schuljahr sind die leichteren Rechenfälle innerhalb der Zahlenreihe 1 bis 100. Der Stoff des zweiten Schuljahres umfaßt das Rechnen im Zahlenraum bis 100 mit den vier Grundrechenarten und leichtere Aufgaben im Zahlenraum bis 1000. Das Sachrechnen soll sowohl der rechnerischen Durchdringung der Sachgebiete als auch dem Üben dienen.

Die Genehmigung zur Einführung bleibt wie bisher den Unterrichtsverwaltungen der Länder, in Preußen den Regierungspräsidenten und dem Staatskommissar in Berlin, überlassen. Dabei ist Bedacht darauf zu nehmen, daß eine beschränkte Anzahl Rechenbücher in Gebrauch genommen wird. Insbesondere soll in den einzelnen Landschaftsgebieten nach Möglichkeit das gleiche Rechenbuch benutzt werden. Sie wollen sich zur Erreichung dieses Ziels gegebenenfalls mit den benachbarten Unterrichtsverwaltungen — Regierungspräsidenten, Staatskommissar — ins Benehmen setzen.

Ich behalte mir vor, nach Jahresfrist die Rechenbücher zur Nachprüfung einzufordern.

Soweit neue Schulbücher zu Ostern 1936 nicht eingeführt werden, bleiben die bisherigen Bücher mit den Ergänzungsheften in Gebrauch.

Berlin, den 30. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin und die Unterrichtsministerien der Länder. — E II a 2226 M.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 432.)

525. Lehrgänge zur Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen im Musikheim in Frankfurt a./D.

Im Musikheim in Frankfurt a./D. wird in der Zeit vom 24. Oktober bis 21. Dezember 1935 der 17. staatliche Lehrgang zur Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen durchgeführt. Das Thema lautet wie bisher: „Grundkräfte deutscher Heimatbildung“. Die Herren Regierungspräsidenten in Erfurt, Kassel, Hildesheim, Lüneburg und Stade sind angewiesen worden, geeignete Lehrkräfte ihres Bezirkes unter gewissen Voraussetzungen zu diesen Kursen zu entsenden. Bei der Bedeutung des neuzeitlichen Musikunterrichtes an Volksschulen mache ich auf diesen Lehrgang besonders aufmerksam. Weitere Lehrgänge werden sich anschließen. Der übernächste findet voraussichtlich vom 10. Januar bis 12. März 1936 statt.

Berlin, den 2. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

Bekanntmachung. — E II b Frankf. 3/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 433.)

526. Schülerauslese.

Schüler, die Ostern 1935 vor Bekanntwerden des Ausleseerlasses in der Untersekunda sitzengeblieben sind, brauchen von dem Besuch der Oberstufe nicht ausgeschlossen zu werden, wenn sie zu Ostern 1936 die Versetzung nach Obersekunda erreichen. Doch ist in diesen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob das Sitzenbleiben durch vorübergehende Störungen oder aus Unfähigkeit eingetreten war. Im letzteren Falle ist der Übergang auf die Oberstufe zu versagen.

Berlin, den 26. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Benz e.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Stettin. — E III e 2287/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 433.)

527. Oberlyzeen.

Zu IV 631 vom 30. August d. Js.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 11. Oktober 1913 — U II 17138 U I. 1. — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 793) haben schon aus dem Grunde

keine Geltung mehr, weil es seit Jahren Oberlyzeen alten Stiles nicht mehr gibt.

Berlin, den 30. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Me h n e r.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz. — E III e 2519/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 433.)

528. Tag der deutschen Hausmusik.

Im Herbst 1935 wird die „Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik in der Reichsmusikammer“ wie im Vorjahre den „Tag der deutschen Hausmusik“ durchführen, und zwar am 21. November. Aus der Erkenntnis heraus, daß ohne ein Wiederaufblühen des eigenen Musizierens der Laien im deutschen Hause, ohne den tätigen Anteil des ganzen Volkes an der Musik ein gesundes Musikleben nicht denkbar ist, vereinigen sich an diesem Tage alle von der Kulturbedeutung der deutschen Musik überzeugten Kreise und Stellen zu einer großzügigen Kundgebung und Werbung für die Pflege der Musik im deutschen Hause.

Trotzdem die Arbeit für die Hausmusik immer weitere Kreise zieht, so bleibt nach wie vor wichtigster Ansatzpunkt die Jugend im schulpflichtigen Alter. Nur wenn die Jugend in der Schule an diesem Tage nachdrücklich auf Wesen und Bedeutung der Hausmusik hingewiesen wird, ist der Sinn des „Tages der deutschen Hausmusik“ wirklich erfüllt.

Da der „Tag der deutschen Hausmusik“ alle musikerzieherischen und musikinteressierten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit vereinigt, hat er sich auch in weitem Maße zu einer Gelegenheit fruchtbarer Zusammenwirkens zwischen Schul- und Privatmusiklehrerschaft entwickelt, eine Arbeitsverbindung, die sich für beide Teile nur fördernd auswirken kann.

Aus diesem Grunde bitten wir das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, durch einen Erlaß den deutschen Schulen eine würdige Begehung des „Tages der deutschen Hausmusik“ am 21. November 1935 zur Pflicht zu machen, sei es in Form einer musikalischen Schulfeier, eines Elternabends oder einer anderen den Schuldispositionen der jeweiligen Anstalt entsprechenden Weise.

Berlin, den 26. August 1935.

Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik in der Reichsmusikammer.

(Unterschrift.)

An das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

* * *

Ab schrift über sende ich zur weiteren Veranlassung.
Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: E p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für
höheres Schulwesen), die Herren Regierungs-
präsidenten und den Herrn Staatskommissar der
Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E III a
2082 E II a, V.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 433.)

529. Wandkarte des Grenz- und Auslands- deutschtums.

Die Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H.,
Halle a./S. = Berlin, bringt von Dr. Hugo Grothe
eine Wandkarte des Grenz- und Auslandsdeutschtums
mit einem Erläuterungsheft heraus. Die Anschaffung
dieser Karte und des Erläuterungsheftes ist den
Schulen zu empfehlen.

Die Karte kostet in einfacher Ausfertigung
7,50 RM, auf Leinen aufgezogen und mit Holz-
stäben versehen 12,50 RM. Das Beihäft wird
kostenlos abgegeben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für
höheres Schulwesen) und die Herren Regierungs-
präsidenten. — E III a 1606 II.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 434.)

530. Schülerauslese an den höheren Schulen.

Zu II 16354/19. 8. 35 vom 28. August d. Js.

Ich stimme der dortigen Auffassung zu, daß bei
Schülern, die nach zweijährigem Besuch der Unter-
sekunda die Versetzung in die Obersekunda erreichen,
in diese Klasse aber auf Grund des Erlasses vom
27. März d. Js. — E III e 202 usw. — (RMin-
AmtsblDtSchWiss. S. 125) nicht aufgenommen
werden dürfen, in den Zeugnissen die Wiederholung
der Untersekunda zum Ausdruck kommt. Bei diesen
Schülern hat künftig der Versetzungsvermerk zu

lauten: „Durch Beschluß vom . . . wurde ihm die
Reife für O II zuerkannt.“

Berlin, den 9. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: E p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für
höheres Schulwesen) in Berlin. — E III b 2500/35.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 434.)

531. Erhebung von Berufsschulbeiträgen für zurückliegende Zeiten.

Nach § 16 Abs. 8 UGB. sind die Berufsschul-
beiträge kommunale Abgaben. Sie sind eine
Kommunalabgabe besonderer Art und nach ihrem
Gesamtcharakter am meisten den Steuern ähnlich
(Jahresabgaben). Das bedeutet, daß einheitlich
für ihre Nachforderung und Verjährung die Vor-
schriften des Kommunalabgaberechts gelten.

Die Nachforderung und Verjährung der Berufs-
schulbeiträge hat nach der Rechtsprechung des Ober-
verwaltungsgerichts gemäß dem § 87 RUG. zu
erfolgen. Da die Berufsschulbeiträge nicht zu den
im § 87 Abs. 1 Nr. 1 RUG. aufgeführten Verbrauchs-
abgaben gehören, müssen für sie die Vorschriften
des § 87 Abs. 1 Nr. 2 RUG. gelten. Das Ergebnis
ist, daß Berufsschulbeiträge nachgefordert werden
können ohne Unterscheidung, ob sie gar nicht oder
mit einem zu geringen Betrage erhoben worden
sind, daß aber die Berechtigung zu dieser Nach-
forderung sich auf die Frist von drei Jahren seit
dem Ablauf desjenigen Jahres beschränkt, in
welchem die Forderung entstanden ist.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig.

*

Ab schrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl.
DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. September 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. —
E IV 11110/35.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 434.)

532. Erhebung von Berufsschulbeiträgen.

Ich bringe nachstehend zwei Rechtsfälle, die das
Preußische Oberverwaltungsgericht in Urteilen aus-
gesprochen hat, zur Kenntnis und ersuche um
Beachtung:

1. Die Angehörigen der freien Berufe sind zu den Berufsschulbeiträgen nicht als „Gewerbetreibende“ heranzuziehen. Diese Rechtslage bestand schon vor der sogenannten Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179).
2. Das Recht der Gemeinden, in der Form von Zuschlägen zu den Gewerbesteuergrundbeträgen Berufsschulbeiträge von den Gewerbetreibenden „für ihre Betriebsstätten im Bezirke“ zu erheben, besteht sowohl dann, wenn im Gemeindebezirk eine oder mehrere Einzelbetriebsstätten vorhanden sind, wie auch dann, wenn eine über mehrere Gemeinden sich erstreckende einheitliche Betriebsstätte jenen Bezirk mit umfaßt.

Die erfolgte Zerlegung der Gewerbesteuergrundbeträge ist für dieses Zuschlagsrecht maßgebend.

Die Entscheidung zu 2. bezieht sich auf die Heranziehung eines größeren Elektrizitätswerks zu Berufsschulbeiträgen, das die veranlagende Gemeinde mit Strom versorgt, ohne jedoch in ihr eine Betriebsstätte zu unterhalten.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E IV 10560 II.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 434.)

533. Leistungshefte der Deutschen Fachschulenschaft.

Im Schlußsatz der Ziffer 5 des § 1 der Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulschaften wird die Zulassung zu allen Fachschulexamen von der Vorlage eines genügend ausgefüllten Leistungsheftes abhängig gemacht. Hierzu ordne ich folgendes an:

Die örtlichen Fachschulchaftsführer haben die Eintragungen mit „Politische Schulung erfüllt“, „Fachschaftsarbeit erfüllt“ und „Sport erfüllt“ vorzunehmen und den Stempel der örtlichen Fachschulenschaft beizudrücken. Die Eintragung über politische Schulung ist gemäß der Angabe des örtlich zuständigen NSDStB.-Führers vorzunehmen. Ist eine der drei Aufgaben von einem Studierenden nicht erfüllt worden, so bleibt das entsprechende Feld leer. Genügend ausgefüllt ist das Leistungsheft, wenn politische Schulung, Fachschaftsarbeit und Sport erfüllt sind.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß örtliche Fachschulchaftsführer selbständig Ausschlüsse aus der Deutschen Fachschulenschaft verfügt haben. Derartige Entscheidungen sind unzulässig; der Schulleiter hat gemäß § 4 Ziff. 3 der Reichsverordnung dagegen vorzugehen. Begründete Fälle von Pflichtvernachlässigungen usw. sind vom örtlichen Fachschulchaftsführer der Schulleitung zu melden und

sodann als Disziplinarfälle zu behandeln. Der örtliche Fachschulchaftsführer ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 4 a zu den erforderlichen Konferenzen hinzuzuziehen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen), die Oberbergämter und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E IV 11346/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 435.)

534. Berufsberatung an Berufsschulen.

In den Ingenieurberufen und einer Reihe von Berufen mit handwerklicher Vorbildung macht sich ein zunehmender Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, der in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Ich ersuche, die Schüler der Berufsschulen auf diese Lage des Arbeitsmarktes und die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung auf den Fachschulen hinweisen zu lassen. Die Aufnahmebedingungen der Fach- und höheren Fachschulen sowie der Handwerkerfachschulen sind den Berufsschülern dabei bekanntzugeben.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III) in Berlin. — Abdruck erhalten die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) mit der Bitte, im dortigen Bereich entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. — E IV 11885.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 435.)

535. Freigabe des Sonnabends an den in das Reichsfachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen für die Deutsche Fachschulenschaft.

Die Deutsche Fachschulenschaft hat die ihr durch die Verfassung vom 7. Februar 1934 und die Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulschaften vom 6. Oktober 1934 übertragenen Aufgaben mit Erfolg in Angriff genommen.

Um ihr und dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund die zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen, ordne ich mit Wirkung vom Beginn des Winterhalbjahres 1935/36 an:

I.

Der Sonnabend wird der Deutschen Fachschulenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben als „Fachschulenschaftstag“ mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß jeweils in den Klassen bzw. Semestern, in denen die Zahl der wöchentlichen Stunden mehr als 38 zu je 50 Minuten beträgt, die zwei ersten Stunden des Sonnabends der Fachschule für die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts zur Verfügung bleiben. Bei 45-Minuten-Stunden ist die Grenzzahl 42 Wochenstunden. Durch entsprechende Verteilung der Stunden ist dafür zu sorgen, daß bei allen Lehrgängen die Hälfte der vorhandenen Halbjahrskurse (Semester) am Sonnabend ganz unterrichtsfrei bleiben.

II.

Am Sonnabend ist an jeder in das Reichsfachschulenschaftsverzeichnis eingetragenen Fachschule die Fachschaftsarbeit, die weltanschauliche Schulung und die körperliche Ausbildung mit allem Ernst durchzuführen. Von allen örtlichen Fachschulenschaften erwarte ich, daß sie ihr möglichstes zur Ausgestaltung ihres Fachschulenschaftstages tun. Von der Lehrerschaft wünsche ich, daß sie auch ihrerseits am Aufbau des Fachschulenschaftstages kameradschaftlich mitarbeitet.

III.

Für die Seefahrtsschulen, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen und die Bergschulen erfolgt eine Sonderregelung.

Berlin, den 9. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Herren preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III) in Berlin D 27. — E IV 8939.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 435.)

536. Reichsfachschulenschaftsverzeichnis.

Erlaß vom 6. Oktober 1934 — R III B 10/34 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 337).

Nachstehend veröffentliche ich das Reichsfachschulenschaftsverzeichnis

I. Teil: Fachschulen für Männerberufe,

II. Teil: Fachschulen für weibliche Berufe

nach dem Stande vom 1. Oktober 1935.

Falls Tatsachen bekannt werden, die gegen ein Verbleiben einzelner Schulen in dem Verzeichnis sprechen, ist mir zu berichten. Aufnahmeanträge von Fachschulen sind mir künftig mit der Stellung-

nahme der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung von Lehrplänen und Prospekten, jede Schule besonders, vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, die Preussischen Oberbergämter, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen) sowie an den Herrn Staatskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets. — E IV 12040/35.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 436.)

*

Reichsfachschulenschaftsverzeichnis.

I. Teil: Fachschulen für Männerberufe.

A a c h e n:

1. Bergschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
3. H. T. L. für Maschinenwesen.
4. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

A l t e n b u r g (Thüringen):

1. Vereinigte Industriefachschulen G. m. b. H., Abteilungen: Ingenieur-, Chemiker- und Papiermachereifachschule, Kartonagenfachschule.

A l t o n a:

1. Handwerkerschule.
2. Staatliche Seefahrtsschule.

A u e (Sachsen):

1. Höhere Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation.

A u g s b u r g:

1. Städtische H. T. L. für Hochbau.
2. Städtische H. T. L. für Maschinenwesen.

B a d F r a n k e n h a u s e n (Rhyffhäuser):

1. Rhyffhäuser-Technikum.

B e r l i n:

1. H. T. L. der Stadt Berlin (Beuth-Schule).
2. Berliner Bibliotheksschule.
3. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
4. Forschungsanstalt für Gartenbau in Berlin-Dahlem.
5. Vereinigte Technische Lehranstalten (Gauß-Schule).
6. Schule für Graphik der Stadt Berlin.
7. Handwerkerschule der Stadt Berlin in Berlin-Charlottenburg.
8. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau in Berlin-Neukölln.

9. H. T. L. der Stadt Berlin für Hoch- und Tiefbau, Kurfürstenstraße.
10. H. T. L. der Stadt Berlin (Max-Enth-Schule).
11. Hauptlehrgänge der Deutschen Schule für Optik und Phototechnik.
12. Textil- und Modeschule.
13. Tischlerschule der Stadt Berlin.
- Beuthen (Oberschlesien):**
1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Bielefeld:**
1. Handwerkerschule.
- Bochum:**
1. Bergschule.
- Braunschweig:**
1. Drogisten-Akademie.
 2. Städtische Handwerkerschule.
 3. Konserventechnikum.
- Bremen:**
1. H. T. L. für Elektrotechnik.
 2. H. T. L. für Hoch- und Ingenieurbau.
 3. Nordische Kunsthochschule.
 4. Höhere Schiffsingenieurschule.
 5. H. T. L. für Schiff- und Luftfahrttechnik.
 6. Seefahrtsschule.
- Bremerhaven:**
1. Schiffsingenieurschule.
- Breslau:**
1. Handwerkerschule.
 2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
 3. H. T. L. für Maschinenwesen und Elektrotechnik.
- Bunzlau:**
1. Glasfachschule.
 2. Staatliche Keramische Fachschule.
- Burghude:**
1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Celle:**
1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.
- Chemnitz:**
1. Staatliche Bauerschule.
 2. Färbereischule.
 3. Höhere Maschinenbauerschule.
 4. Akademie für Technik.
 5. Höhere Fachschule für Textilindustrie.
 6. Höhere Fachschule für Wirkerei- und Stidereiindustrie.
 7. Oberbau der neunstufigen Wirtschaftsobererschule.
- Claustal-Zellerfeld:**
1. Bergschule.
- Coburg:**
1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Cottbus:**
1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.
- Dessau (Anhalt):**
1. Technische Lehranstalt der Stadt Dessau, Maschinenbau- und Handwerkerschule.
- Detmold:**
1. Tischlerfachschule, Inh. Meyer.
- Deutsch-Krone:**
1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Dillenburg:**
1. Bergschule.
- Dippoldiswalde:**
1. Deutsche Müllerschule.
- Dortmund:**
1. Handwerkerschule.
 2. Städtisches Konservatorium, Abteilung: Fachschule für Musik.
 3. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen und Elektrotechnik.
- Dresden:**
1. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
 2. Akademie für Kunstgewerbe.
 3. Höhere Maschinenbauerschule.
 4. Staatsbauerschule.
 5. Oberbau der neunstufigen Wirtschaftsobererschule.
- Düsseldorf:**
1. Handwerkerschule.
- Duisburg:**
1. Technische Staatslehranstalt für Maschinenbau und Hüttenwesen.
- Eckernförde:**
1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Eisleben:**
1. Bergschule.
- Elbing:**
1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.
- Elsfleth:**
1. Seefahrtsschule.
- Erfurt:**
1. Handwerkerschule.
 2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- Essen:**
1. Bergschule.
 2. Handwerkerschule.
 3. Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau.
 4. Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen.
- Esslingen (Neckar):**
1. Höhere Maschinenbauerschule.
- Flensburg:**
1. Handwerkerschule.
 2. Technische Staatslehranstalt für Schiffsingenieure sowie Seefahrtsschule.

Frankfurt (Main):

1. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
2. Handwerkerschule.
3. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
4. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen.

Frankfurt (Oder):

1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Freiberg (Sachsen):

1. Deutsche Gerberschule.

Freiburg (Breisgau):

1. Musikseminar der Stadt Freiburg.
2. Seminar für Wohlfahrtspflege.

Furtwangen:

1. Staatliche Uhrmacherschule.

Geisenheim:

1. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Gladbach / Rhendt:

1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Glashütte (Sachsen):

1. Deutsche Uhrmacherschule.

Glauchau:

1. Bauerschule.

Gleiwitz:

1. H. T. L. für Maschinen- und Hüttenwesen.

Gmünd (Schwäbisch):

1. Staatlich Höhere Fachschule für Edelmetallindustrie.

Görlitz:

1. Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Gotha:

1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Greiz (Vogtland):

1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Gumbinnen:

1. Höhere Staatslehranstalt für Maschinenwesen.

Hagen (Westfalen):

1. H. T. L. für Maschinenwesen und Elektrotechnik.

Halle (Saale):

1. Handwerkerschule.

Hamborn:

1. Bergschule.

Hamburg:

1. H. T. L. für Elektrotechnik.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

3. Hanjische Hochschule für bildende Künste.

4. H. T. L. für Maschinenwesen.

5. H. T. L. für Schiffbau.

6. Höhere Schiffsingenieurschule.

7. H. T. L. für Schiffsmaschinenbau.

8. Höhere Seefahrtsschule.

9. Staatliches Sozialpädagogisches Institut mit anerkannter Wohlfahrtschule.

Hanau:

1. Staatliche Goldschmiedeschule.

Hannover:

1. Handwerkerschule.
2. Technische Lehranstalt für Maschinenwesen.

Helmstedt:

1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte (Mar- & Gytth-Seminar).

Hildburghausen:

1. H. T. L. für Maschinenwesen und Elektrotechnik.

Hildesheim:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Höhr b. Koblenz:

1. Keramische Fachschule.

Höxter:

1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Holzminden:

1. Braunschweigische Höhere Landesbauerschule.

Idstein (Taunus):

1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Ilmenau:

1. Ingenieurschule.

Jena:

1. Jenaer Fachschule für Optiker.

Kaiserslautern:

1. Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und Elektrotechnik.

Karlsruhe:

1. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
2. Badische Hochschule und Konservatorium für Musik.
3. Badische Höhere Technische Lehranstalt.

Kassel:

1. Staatliche Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Kiel:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Maschinenwesen und Schiffbau.

Köln:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

3. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen.
 4. Westdeutsche Volksbüchereischule.
- K ö n i g s b e r g** (Preußen):
 1. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
 2. Handwerkerschule.
 3. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
 4. Kulturbauerschule.
- K ö t t h e n**:
 1. Hochschule für angewandte Technik.
- K o n s t a n z**:
 1. Konservatorium für Musik mit Seminar.
 2. Technikum.
 3. Zimmermannsches Konservatorium.
- K r e f e l d**:
 1. Handwerkerschule.
- K r e f e l d = Ü r d i n g e n**:
 1. Höhere Fachschule für Textilindustrie (Weberei).
 2. Höhere Fachschule für Textilindustrie, Färberei und Druckerei.
 3. Höhere Fachschule für Textilindustrie, Flächenkunstschule.
- L a g e** (Lippe):
 1. Ingenieurschule (Technikum).
- L a n d s b e r g** (Warthe):
 1. Lehranstalt für praktische Landwirte.
- L e e r** (Ostfriesland):
 1. Staatliche Seefahrtsschule.
- L e h e s t e n**:
 1. Dachdeckerschule.
- L e i p z i g**:
 1. Höhere Lehranstalt für Chemie, Bakteriologie und Röntgen von Dr. Ende.
 2. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
 3. Meisterschule für das graphische Gewerbe.
 4. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe.
 5. Kunstgewerbeschule.
 6. Institut für Lese- und Schrifttumskunde.
 7. Höhere Maschinenbauerschule.
 8. Staatsbauerschule.
 9. Technikum für Buchdrucker.
 10. Oberbau der neunstufigen Wirtschaftsobererschule.
- L e m g o**:
 1. Technikum und Ingenieurschule.
- L ü b e c k**:
 1. Höhere Technische Staatslehranstalt für Hochbau.
 2. Hochschule für Musik, Institut für Kirchen- und Schulmusik.
 3. Seefahrtsschule.
- M a g d e b u r g**:
 1. Handwerkerschule.
 2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
 3. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen.
- M a n n h e i m**:
 1. Städtische Rheinische Ingenieurschule.
 2. Städtische Hochschule für Musik und Theater, Konservatorium der Musik.
- M i t t w e i d a**:
 1. Ingenieurschule.
- M o e r s**:
 1. Bergschule.
- M ü n c h b e r g**:
 1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.
- M ü n c h e n**:
 1. Meisterschule für Deutschlands Buchdrucker.
 2. Dentistisches Lehrinstitut des Reichsverbandes Deutscher Dentisten.
 3. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
 4. Staatsschule für angewandte Kunst.
 5. Städtische H. T. L. für Maschinenwesen und Elektrotechnik.
- M ü n s t e r** (Westfalen):
 1. Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau.
 2. Westfälische Schule für Musik (Abteilung Fachschule für Musik).
- N e u h a l d e n s l e b e n**:
 1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.
- N e u s t a d t = G l e w e**:
 1. Städtische H. T. L. für Hoch- und Tiefbau, Maschinenbau und Elektrotechnik.
- N i e n b u r g** (Wefer):
 1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
- N ü r n b e r g**:
 1. Staatsschule für angewandte Kunst.
 2. Ohm-Polytechnikum.
- O l d e n b u r g** (Oldenburg):
 1. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau, Städtische Baugewerkschule.
 2. Hindenburg-Polytechnikum.
- O p p e n h e i m**:
 1. Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau.
- P e i s k r e t s c h a m**:
 1. Bergschule.
- P i l l n i t z** (Elbe):
 1. Höhere Lehranstalt für Gartenbau.
- P l a u e n** (Bogtland):
 1. Staatsbauerschule.
 2. Kunstschule für Textilindustrie.
 3. Oberbau der neunstufigen Wirtschaftsobererschule.

Potsdam:

1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.

Regensburg:

1. Höhere Technische Kreislehranstalt für Hochbau.
2. Kirchenmusikschule.

Reichenbach (Vogtland):

1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Reutlingen:

1. Staatliches Technikum für Textilindustrie.

Rosenheim:

1. Holztechnikum.

Rosßwein:

1. Höhere Deutsche Fachschule für Eisenkonstruktion, Bau-, Kunst- und Maschinen Schlosserei.

Rostock:

1. Thünen-Institut (für Landwirte).
2. Musikseminar.

Siegen:

1. Bergschule.
2. Kulturbauerschule.

Sondershausen:

1. Hochschule für Musik.

Sora:

1. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Sunderburg:

1. Kulturbauerschule.

Schleswig:

1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.

Schleusingen:

1. Kulturbauerschule.

Schweidnitz:

1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.

Schwenningen (Neckar):

1. Staatliche Höhere Fachschule für Feinmechanik, Uhrmacherei, Elektromechanik.

Spangenberg:

1. Preussische Forstschule.

Steinbusch:

1. Preussische Forstschule.

Stettin:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
3. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.
4. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen.
5. Staatliche Seefahrtsschule.

Strelitz:

1. Private Technische Lehranstalt.

Stuttgart:

1. Bauerschule.
2. Kunstgewerbeschule.

Trier:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.

Waldenburg (Schlesien):

1. Bergschule.

Warmbrunn:

1. Handwerkerschule.

Weihenstephan (Bayern):

1. Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau.

Weimar (Thüringen):

1. Staatschule für angewandte Kunst und Handwerk.
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste.
3. Staatliche Hochschule für Musik.
4. Ingenieurschule.

Wesermünde = Geestemünde:

1. Staatlich Vereinigte Seefahrt- und Seemaschinistenschule.

Wismar (Mecklenburg):

1. Städtische Technische Lehranstalt (Ingenieurakademie).

Wolfenbüttel:

1. Technikum.

Wolfsanger:

1. Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte.

Würzburg:

1. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen.
2. Staatskonservatorium der Musik.

Wunsiedel:

1. Granitbildhauerfachschule.

Wuppertal = Barmen:

1. Handwerkerschule.
2. H. T. L. für Hoch- und Tiefbau.
3. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Wuppertal = Elberfeld:

1. Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen.

Wustrow (Mecklenburg):

1. Seefahrtsschule.

Zerbft:

1. Anhaltische Bauerschule, Höhere Technische Lehranstalt der Stadt Zerbft.

Zittau:

1. Staatsbauerschule.
2. Höhere Fachschule für Textilindustrie.

Z w i c k a u (Sachsen):

1. Bergschule B. J. B.
2. Ingenieurschule.
3. Zieglerchule.

II. Teil: Fachschulen für weibliche Berufe.

Altona:

1. Städtische Mädchenfachschule.

Berlin:

1. Haushaltungsschule am Paul=Gerhardt=Stift.
2. Lette-Verein.
3. Pestalozzi=Fröbel-Haus II.
4. Textil- und Modeschule der Stadt Berlin.
5. Röntgeninstitut der Charité, Lehrgang für technische Assistentinnen.
6. Staatlich anerkannte Lehranstalt für technische Assistentinnen, Friedrichstraße 129.
7. Gymnastikschule Delitsch.
8. Gymnastikschule Neumann=Neurode.
9. Bode=Schule.
10. Medau=Schule.
11. Klamt=Schule.
12. von-Hollander=Schule.
13. Herrmann=Schule.
14. Günther=Schule.
15. Gindler=Schule.
16. Gymnastikschule Dorotheenbund G. B.
17. Gymnastikschule Elisabeth von Hugo.
18. Gymnastikschule Gertha Feist.
19. Gymnastikschule Gerda Richter.
20. Gymnastikschule Gertrud Beermann.

Bethel b. Bielefeld:

1. Haushaltungsschule Sarepta.

Breslau:

1. Städtische Frauenberufsschule.
2. Gymnastikschule Elisabeth Müller=Brunn.

Dresden:

1. Dr. Böttchers Chemische Lehranstalt.
2. Gymnastikschule Charlotte Dornig.
3. Palucca=Schule
4. Wigmann=Schule
5. Menzler=Marxmann=Schule (Hellerau).

Düsseldorf:

1. Senff=Schule (Gymnastikschule).

Essen:

1. Städtische Krankenanstalten, Lehrgang für technische Assistentinnen.
2. Gymnastikschule Schmidts.

Flensburg:

1. Staatliche Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.

Frankfurt (Main):

1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
2. Gymnastikschule Lotte Müller.
3. Mensendieck=Schule.
4. Gymnastikschule Erika Reinhold.

Freiburg (Breisgau):

1. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar St. Ursula.

Gleiwitz:

1. Haushaltspflegerinnenlehrgänge an der gewerblichen Berufsschule.

Görlitz:

1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.

Halle (Saale):

1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
2. Nottebohm=Schule.

Hamburg:

1. Staatliche Schule für Frauenberufe.
2. Gymnastikschule Annemarie Schubert.
3. Volkersen=Schule.
4. Schule Gertrud Zimmermann.
5. Hagemann=Schule.

Hannover:

1. Städtische Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen.
2. Gymnastikschule Einede=Vosse.
3. Schule für Gymnastik Tonia Wojtek.
4. Loges=Schule.
5. Reichmann=Schule.

Karlsruhe:

1. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar.
2. Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
3. Fortbildungsschullehrerinnenseminar.

Kassel:

1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.

Kiel:

1. Städtische Haushaltungsschule.

Kirchheim=Teck:

1. Staatliches Hauswirtschaftslehrerinnenseminar.

Köln:

1. Städtische Haushaltungsschule Richard=Wagner=Straße.

Königsberg (Preußen):

1. Ostpreußische Mädchengewerbeschule.

Leipzig:

1. Städtische Carolaschule.
2. Dr. Endes Lehranstalt.
3. Gymnastikschule Elfriede Becker.

Loheland:

1. Loheland=Schule.

Lübeck:

1. Frauenberufs- und Fachschule (Haushaltspflegerinnenlehrgang).

- M a g d e b u r g:**
1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
- M a r b u r g (Lahn):**
1. Osberte-Schule.
- M a r q u a r d t s t e i n (Oberbayern):**
1. Kallmeyer-Schule.
- M ü l h e i m (Ruhr):**
1. Gymnastikschule Heide Woog.
- M ü n c h e n:**
1. Günther-Schule.
- M ü n s t e r (Westfalen):**
1. Haushaltungsschule der Schwestern der göttlichen Vorsehung (Haushaltspflegerinnenlehrgang).
2. Hygienisches Institut der Universitätskliniken (technische Assistentinnen).
- N a u h a u s a m S c h l i e r s e e (Oberbayern):**
1. Gymnastiklandheim.
- P o p p e n h a u s e n (Rhön):**
1. Schule Schwarzerden.
- P o t s d a m:**
1. Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
- R e n d s b u r g:**
1. Koloniale Frauenschule.
- R e u t l i n g e n:**
1. Lehrgang für technische Assistentinnen.
- R h e y d t:**
1. Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
- S a a r b r ü c k e n:**
1. Gymnastikschule Müller-Skroblin.
2. Gymnastikschule Tollesch-Schneider.
- S a l z k o t t e n b. P a d e r b o r n:**
1. Haushaltungsschule Marienheim.
- S o e f t (Westfalen):**
1. Haushaltungsschule der Schwestern der christlichen Liebe.
- S c h n e i d e m ü h l:**
1. Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen.
- S p e h e r:**
1. Lehrerinnenbildungsanstalt.
- S t u t t g a r t:**
1. Haushaltungspflegerinnenschule des Schwäbischen Frauenvereins.
2. Frauenarbeitschule (Seminarabteilung).
3. Gymnastikschule Merkert-Paagen.
4. Glucker-Schule.
5. Gymnastikschule Kidaisch.

T ü b i n g e n:

1. Lehrgang für technische Assistentinnen an der Universität.

W e i m a r:

1. Bildungsanstalt für Frauenberufe.

537. Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht.

Hiermit übersende ich die Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, vom 31. Juli 1923 (Gesetzamml. S. 367) vom 26. März 1935 (Gesetzamml. S. 49) vom heutigen Tage zur sofortigen weiteren Veranlassung.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: R u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E IV 12319/35 M.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 442.)

*

Ausführungsanweisung

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, vom 31. Juli 1923 (Gesetzamml. S. 367) vom 26. März 1935 (Gesetzamml. S. 49).

Artikel I.

Die Nummern 43 bis 60 der Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. März 1931 (HMBl. S. 61) und die Nummern 14 Absätze 1, 4, 5 und 6 und Nr. 15, 16 und 17 der Ausführungsanweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Oktober 1923 (LandwMinBl. S. 542) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten die Vorschriften des Artikels II.

Artikel II.**I. Der Leiter des Schulträgers.****Nr. 1.**

Die dem Schulträger zustehenden Angelegenheiten der Berufs- (Fortbildungs-) Schule verwaltet der Leiter des Schulträgers. Ihm können einzelne Aufgaben der Schulaufsicht zur Ausführung übertragen werden; insoweit ist er verpflichtet, den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Der Leiter des Schulträgers ist, richtet sich nach den für die Verfassung des Schulträgers geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Nr. 2.

Der Leiter des Schulträgers trifft gemäß Artikel 1 und 3 des Gesetzes überall dort die Entscheidung, wo bislang der Schulvorstand zur beschließenden Entscheidung berufen war. Das gilt demgemäß auch für die in den Nummern 34, 36 Ziff. 4, 37, 38, 39, 41 und 42 der Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. März 1931 (SMBl. S. 61) und in der Nummer 13 der Ausführungsanweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Oktober 1924 (LandwMinBl. S. 542) zu dem Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht, genannten Fälle.

Nr. 3.

Der Leiter des Schulträgers bestimmt seinen Vertreter. In den Gemeinden ist der Vertreter aus der Zahl der Beigeordneten, in Gemeindeverbänden aus den Mitgliedern des Vorstandes zu bestellen.

Nr. 4.

Der Leiter des Schulträgers und sein Vertreter dürfen nach Vereinbarung der Zeit mit dem Schulleiter dem Unterrichte der Berufs- (Fortbildungs-) Schule als Zuhörer beiwohnen.

II. Schulbeiräte.

A. Allgemeines.

Nr. 5.

Die dem Leiter des Schulträgers zur Beratung in den Angelegenheiten der Berufs- (Fortbildungs-) Schule zur Seite tretenden Schulbeiräte werden für sämtliche Berufs- (Fortbildungs-) Schulen des Schulträgers berufen. Unterhält ein Schulträger gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen und ländliche Fortbildungsschulen, so werden sowohl Schulbeiräte für die gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen als auch Schulbeiräte für die ländlichen Fortbildungsschulen berufen.

Bei Schulträgern, die nur gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen unterhalten, können neben den nach Abs. 1 bestimmten Schulbeiräten mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Schulbeiräte für die einzelne Berufsschule oder eine Gruppe von Berufsschulen berufen werden, wenn besondere Belange der Schule oder der Gruppe dieses als tunlich erscheinen lassen.

Den nach Abs. 2 berufenen Schulbeiräten werden die Aufgaben und Befugnisse unter Nr. 13 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 übertragen sowie die beratende Mitwirkung in den Fällen der Nr. 34, 36 Ziff. 4, 37, 38, 39, 41 und 42 der Ausführungsanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. März 1931.

Nr. 6.

Gemeinden und Gemeindeverbände brauchen Vorschriften über die Schulbeiräte nicht in die Satzung über die Berufsschulpflicht aufzunehmen. Sollen

jedoch solche Vorschriften aufgenommen werden, so müssen sie sich auf die Angabe der gemäß Ziff. 7 und 8 getroffenen Bestimmungen über Zahl und Gruppen beschränken.

Wird in Satzungen der Besuch von Berufs- (Fortbildungs-) Schulen anderer Körperschaften öffentlichen Rechts, die in Ausübung der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse Berufs- (Fortbildungs-) Schulen errichtet haben (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Innungen und Innungsverbände), verbindlich vorgeschrieben, so sollen diese Satzungen Vorschriften über die Schulbeiräte für diese Schulen nicht enthalten.

B. Berufung.

Nr. 7.

Als Schulbeiräte für Berufs- (Fortbildungs-) Schulen werden vom Leiter des Schulträgers berufen:

- a) ein oder mehrere Gemeinderäte; bei den von einem Gemeindeverband oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft unterhaltenen Berufs- (Fortbildungs-) Schulen Mitglieder der Verbands- oder Körperschaftsvertretung,
- b) für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen:

zur Hälfte im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und zur Hälfte im Benehmen mit der Handwerkskammer bestimmte Bürger, die den am Berufsschulwesen vorwiegend beteiligten Gruppen des wirtschaftlichen Lebens angehören,

für ländliche Fortbildungsschulen:
zwei im Benehmen mit dem Landesbauernführer bestimmte Bauern,

- c) eine im Benehmen mit der NS.-Frauensschaft zu bestimmende, auf dem Gebiete der Hauswirtschaft erfahrene Bürgerin (Bäuerin),
- d) ein oder zwei im Benehmen mit dem örtlichen Leiter der Deutschen Arbeitsfront zu bestimmende Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront,
- e) ein im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestellter Bürger,
- f) der Leiter der Berufs- (Fortbildungs-) Schule. Bei mehreren Schulen des Schulträgers bestimmt der Leiter des Schulträgers einen oder mehrere Schulleiter mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde,
- g) ein oder mehrere mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Lehrer der Berufs- (Fortbildungs-) Schule. Unter mehreren hat sich eine Lehrerin zu befinden, soweit hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Außerplanmäßige Lehrer (Lehrerinnen) dürfen nur berufen werden, wenn planmäßige Lehrer (Lehrerinnen) nicht vorhanden sind. Hierzu tritt
- h) bei den vom Kreise unterhaltenen ländlichen Fortbildungsschulen der Leiter der bäuerlichen Werksschule des Kreises. Sind mehrere bäuerliche Werksschulen vorhanden, so bestimmt der Leiter des Schulträgers einen von ihnen.

Wer Bürger im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Wer Bauer ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933. Auch der Bauer muß die Voraussetzungen des § 19 der Deutschen Gemeindeordnung erfüllen.

Nr. 8.

Die Zahl der Schulbeiräte setzt der Leiter des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde fest. Sie soll der Bedeutung der Berufs- (Fortbildungs-) Schule Rechnung tragen, ohne daß eine überhöhte Zahl die wirksame und erfolgreiche Arbeit erschwert.

Aus örtlichen Gründen kann im Falle Nr. 7 b Abweichendes bestimmt und von der Berufung von Beiräten aus den Gruppen 7 c und e Abstand genommen werden. Wo sich auf dem Bande der Berufung eines Beirats aus der Gruppe 7 d Schwierigkeiten entgegenstellen, kann von der Berufung gleichfalls Abstand genommen werden.

Nr. 9.

Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt auf sechs Jahre. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Schulbeiräte werden nur für den Rest der Amtszeit der zur Zeit im Amte befindlichen Schulbeiräte berufen.

Soweit der Leiter der Berufs- (Fortbildungs-) Schule kraft seines Amtes zum Beirat zu bestellen ist, besteht die Zugehörigkeit für die Dauer des Amtes. Entfällt bei einem Schulbeirat die Voraussetzung zu seiner Berufung (Eigenschaft als Gemeinderat, Zugehörigkeit zur Verbands- oder Körperschaftsvertretung, Ausscheiden aus der Berufsausübung, der Deutschen Arbeitsfront oder dem Lehrerberuf, Verlust des Bürgerrechts), so endet sein Amt als Schulbeirat.

Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzten oder hinsichtlich ihrer nationalsozialistischen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nr. 10.

Die Berufung der Schulbeiräte erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde, die folgenden Wortlaut hat:

„Der wird hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom bis zum Schulbeirat berufen.

(Ort, Datum)

Der (Ober-) Bürgermeister.“

Die Schulbeiräte sind, soweit sie nicht schon als Beamte den Diensteid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften.

C. Aufgaben und Befugnisse.

Nr. 11.

Die Aufgabe der Schulbeiräte ist die ständige Beratung des Leiters des Schulträgers in den Angelegenheiten der Berufs- (Fortbildungs-) Schule. Eine beschließende Befugnis steht ihnen nicht zu.

Durch ihre Beratung sollen die Beiräte die Verbindung zwischen Schulträger, Lehrerschaft, den am Berufsschulwesen beteiligten Wirtschaftskreisen und den an ihm teilnehmenden Einrichtungen der nationalsozialistischen Bewegung gewährleisten und unter besonderer Berücksichtigung der begründeten Anforderungen der Wirtschaft an die Ausbildung des Nachwuchses die unterrichtliche und im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung ausgerichtete erzieherische Arbeit der Schule fördern.

Nr. 12.

Damit die Schulbeiräte ihrer Aufgabe gerecht werden können, hat der Leiter des Schulträgers sie gemäß Artikel 1 und 3 des Gesetzes in denjenigen Fällen vor seiner Entscheidung zu hören, in denen bisher der Schulvorstand durch Beschluß entschied.

Darüber hinaus soll der Leiter des Schulträgers die Schulbeiräte tunlichst in allen wichtigen Angelegenheiten des Berufsschulwesens hören. Insbesondere empfiehlt sich die Anhörung der Schulbeiräte zu folgenden Angelegenheiten:

1. Vorbereitung des Haushaltsplanes und Verwendung der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
2. Schulbauangelegenheiten,
3. Festsetzung der Unterrichtszeiten und der Pflichtstunden für die Schüler,
4. Schulausstellungen,
5. Änderung der Satzung über die Berufsschulpflicht.

Nr. 13.

Den Schulbeiräten sollen die Berufs- (Fortbildungs-) Schulleiter auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Leiter des Schulträgers nach Vereinbarung der Zeit Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Unterricht geben. Eine Behinderung des Unterrichts ist dabei zu vermeiden. Ein Eingreifen in den Unterricht ist den Schulbeiräten nicht gestattet.

Nr. 14.

Die Beratungen mit den Schulbeiräten sind nicht öffentlich. Für die Ladungen der Schulbeiräte zu Beratungen und die Geschäftsordnung bei den Beratungen sind § 56 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 57 der Deutschen Gemeindeordnung ftingemäß anzuwenden.

Artikel III.

Schlussbestimmungen.

Nr. 1.

Die Schulbeiräte sind erstmalig bis spätestens zum 1. Dezember 1935 zu berufen.

Nr. 2.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

538. Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungswesen unterstehenden Schulen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 5. September 1935 — E V 2826/II —.

Zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen stehen für das Rechnungsjahr 1935 weitere 1 820 RM zur Verfügung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: D ö r i n g.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — E V 3673.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 445.)

539. Bäuerliche Frauenschulen.

Erlaß vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II — (RMinAmtsblDtschWissf. S. 196).

Für die bäuerlichen Frauenschulen besteht die Verpflichtung zur Bildung örtlicher Fachschulchaften nicht.

Berlin, den 1. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin und an den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E IV 11 533/35 E V.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 445.)

Volksbildung

540. Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Königsberg.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Königsberg wird fortan am Institut für Kirchen- und Schulmusik der Universität in Königsberg abgehalten, bei dem hierfür ein neuer Prüfungsausschuß gebildet worden ist. Meldungen zur Prüfung sind künftig an den genannten Prüfungsausschuß beim Institut für Kirchen- und Schulmusik der Universität Königsberg zu richten.

Berlin, den 1. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: W e b e r.

Bekanntmachung. — V a 2654 W I.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 445.)

Sonstiges

541. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird dem System $\frac{45}{1}$ folgende Elektrizitätszählerform als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu dem System $\frac{45}{1}$, die Form UN 4, Elektroltzähler für Gleichstrom, hergestellt von dem Glaswerk Schott & Gen. in Jena.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Bülowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 13. September 1935.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: G e h r d e.

Bekanntmachung. — W II b 1454/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 445.)

542. Prüfung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) am 24. Oktober 1935 in Münster i. Westf.

Am Donnerstag, dem 24. Oktober 1935, findet für die Bewerber und Bewerberinnen aus der Provinz Westfalen am Institut für Leibesübungen der Universität Münster i. Westf. eine Prüfung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) statt.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von zwei Jahren an einer sachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt auf den Schwimmmeister- (Schwimmmeisterinnen-) Beruf vorbereitet haben. Mit Rücksicht darauf, daß die praktische Ausbildung an vielen Orten nur in Sommerbadeanstalten erfolgen kann, hat der Minister bestimmt, daß die Forderung einer zweijährigen Tätigkeit auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Prüfling während zweier Jahre in der Hauptbadezeit in offenen Badeanstalten beschäftigt gewesen ist. Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Institut für Leibesübungen der Universität Münster i. Westf., Domplatz 3a, bis zum 15. Oktober 1935 einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) gestattet.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 RM.

Münster i. Westf., den 28. September 1935.

Der Direktor des Institutes für Leibesübungen.
W a g n e r.

Bekanntmachung. — 1805/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 445.)

543. Rückstrahlertypenprüfzeichen.

Den in der folgenden Aufstellung aufgeführten Firmen sind Rückstrahlertypenprüfzeichen auf Grund der Reichs-Strassenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 459) erteilt worden.

(Fortsetzung.)

Prüf- zeichen	Zur Herstellung zugelassen		Hersteller
	vom	bis	
PTR 633	1935 7. 5.	1938 6. 5.	Paul Wolff, Metallwarenfabrik, Zittau i. Sa.
PTR 634	7. 5.	6. 5.	Barthel, Lang & Co., Laternenfabrik, Chemnitz.
PTR 635	7. 5.	6. 5.	Hembeck & Windfuhr, Brügge i. Westf.

Prüf- zeichen	Zur Herstellung zugelassen		Hersteller
	vom	bis	
	1935	1938	
PTR 636	11. 5.	10. 5.	Enn-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 637	5. 6.	4. 6.	Busch & Müller, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 638	18. 7.	17. 7.	Pallas-Werke, Reum & Börner-Sachs, Barchfeld a. W.
PTR 639	18. 7.	17. 7.	Enn-Werke, Neu & Neuburger, Nürnberg S.
PTR 640	18. 7.	17. 7.	Hugo Schneider A.-G., Leipzig D 28.
PTR 641	18. 7.	17. 7.	Desgl.
PTR 642	18. 7.	17. 7.	Thiel & Bardenheuer, Metallwarenfabrik, Ruhla i. Thür.
PTR 643	31. 7.	30. 7.	Desgl.
PTR 644	6. 8.	5. 8.	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach i. Thür.
PTR 645	6. 8.	5. 8.	Gebr. Vollmann, Gevelsberg i. Westf.
PTR 646	6. 8.	5. 8.	Busch & Müller, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 647	6. 8.	5. 8.	Metallwarenfabrik Jean Kalb & Co., Nürnberg N.
PTR 648	2. 9.	1. 9.	vorm. H. Wigner A.-G., Metallwarenfabrik, Abt. Tambach, Tambach-Dietzharz.
PTR 649	2. 9.	1. 9.	Busch & Müller, Metallwarenfabrik, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 650	2. 9.	1. 9.	Gust. Hüttenbräuer G. m. b. H., Lüdenscheid i. Westf.
PTR 651	2. 9.	1. 9.	August Hefmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 652	2. 9.	1. 9.	Desgl.
PTR 653	2. 9.	1. 9.	Desgl.
PTR 654	6. 9.	5. 9.	Metallwarenfabrik Jean Kalb & Co., Nürnberg N.
PTR 655	6. 9.	5. 9.	Metallwerk Alfred Schwarz G. m. b. H., Eisenach i. Thür.
PTR 656	28. 9.	27. 9.	Abrie & Kühne, Meinerzhagen i. Westf.
PTR 657	28. 9.	27. 9.	Desgl.
PTR 658	28. 9.	27. 9.	Thiel & Bardenheuer, Metallwarenfabrik, Ruhla i. Thür.
PTR 659	28. 9.	27. 9.	Paul Hirsborn, Dresden-N. 28.
PTR 817	7. 5.	6. 5.	August Hefmert, Metallwarenfabrik, Brügge i. Westf.
PTR 818	7. 5.	6. 5.	Hugo Schneider A.-G., Leipzig D 28.
PTR 819	5. 6.	4. 6.	August Maier Komm.-Ges., Singen-Hohentwiel.
PTR 820	6. 8.	5. 8.	Gebr. Vollmann, Gevelsberg i. Westf.
PTR 821	28. 9.	27. 9.	Paul Hirsborn, Dresden-N. 28.
PTR 1004	5. 6.	4. 6.	Emil Jander, Dresden-N. 1.
PTR 1005	5. 6.	4. 6.	Gebr. Franke, Mühlhausen i. Thür.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Oktober 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: G e h r d e.

Bekanntmachung. — W II b 1524/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 446.)

544. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) ist dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt A.-G. in Halle a./S. die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 36“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar mit Gleichstrom bis 100 A 600 V, mit Wechsel- und Drehstrom bis 4000 A 110 000 V.

Berlin, den 11. Oktober 1935

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: M e n z e l.

Bekanntmachung. — W II b 1455/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 447.)

545. Runge-Kalender 1935.

Jahrbuch der Lehrer der höheren Schulen.

Der 42. Jahrgang (Schuljahr 1935/36) des Runge-Kalenders wird voraussichtlich vier Wochen früher erscheinen als im Vorjahre. Die technischen Vorarbeiten zur Versendung müssen daher jetzt beendet werden. Um eine glatte Abwicklung bei der Versendung zu ermöglichen, bittet der Verlag (Trewendt & Granier, Breslau 1, Albrechtstraße 15), ihm die Versezungen an den einzelnen Anstalten und sonstige die Versendung betreffenden Wünsche mitteilen zu wollen. Im Interesse einer schnellen Erledigung sind nur die Vordrucke (evtl. vom Verlage anzufordern) zu benutzen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe (A, B oder C).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 447.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Sachsen

546. Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

In der Verordnung über Schulfeiern vom 6. November 1926 (VOBl. S. 85) ist ausgesprochen worden, daß der Schulbesuch nur an Werktagen zu fordern ist, und daß dies auch für Schulfeiern zu gelten hat. Dieser Grundsatz konnte in einer Zeit aufgestellt werden, in der Veranstaltungen für die schulpflichtige Jugend fast ausnahmslos im Rahmen der Schulgemeinschaft stattfanden. Die Erziehungsgrundsätze des neuen Staates machen es jedoch notwendig, die Schuljugend auch zu Kundgebungen, Veranstaltungen und Feiern heranzuziehen, die in

größerem Rahmen stattfinden und unter Umständen auch auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen. Die mit der Verordnung vom 6. November 1926 für Schulfeiern aufgestellte Richtlinie steht der Heranziehung der Schuljugend zur Teilnahme an solchen besonderen Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht entgegen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, daß sie daran als Glieder der Schulgemeinschaft teilnehmen.

Dresden, den 14. August 1935.

Der kommissarische Leiter des Ministeriums für Volksbildung.

(Unterschrift.)

Allg. 35 a, 40.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 447.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite		Seite
Elektrische Maßeinheiten. Vom 13. September 1935	445	Tag der deutschen Hausmusik. Vom 3. Oktober 1935	433
Hochschulgebühren. Vom 21. September 1935	432	Erhebung von Berufsschulbeiträgen. Vom 4. Oktober 1935	434
Schülerauslese. Vom 26. September 1935	433	Leistungshefte der Deutschen Fachschulenschaft. Vom 4. Oktober 1935	435
Beflaggung der öffentlichen Gebäude. Vom 27. September 1935	431	Berufsberatung an Berufsschulen. Vom 4. Oktober 1935	435
Erziehungsbeihilfen für die Schüler und Schülerinnen der meiner Abteilung für bäuerliches Ausbildungsweisen unterstehenden Schulen. Vom 27. September 1935	445	Ausschluß von der Zulassung zu jeglichem Staatsexamen. Vom 5. Oktober 1935	432
Erhebung von Berufsschulbeiträgen für zurückliegende Zeiten. Vom 28. September 1935	434	Wandkarte des Grenz- und Auslandsdeutschtums. Vom 5. Oktober 1935	434
Prüfung für Schwimmmeister (Schwimmmeisterinnen) am 24. Oktober 1935 in Münster i. Westf. Vom 28. September 1935	445	Rückstrahlertypenprüfzeichen. Vom 5. Oktober 1935	446
Einführung neuer Rechenbücher für das erste und zweite Schuljahr in der Volksschule. Vom 30. September 1935	432	Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 9. Oktober 1935	434
Oberlyzeen. Vom 30. September 1935	433	Freigabe des Sonnabends an den in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen für die Deutsche Fachschulenschaft. Vom 9. Oktober 1935	435
Festbeleuchtung und Ausschmückung von Dienstgebäuden und Dienstwohnungen. Vom 1. Oktober 1935	431	Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht. Vom 11. Oktober 1935	442
Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Vom 1. Oktober 1935	432	Reichsfachschulschaftsverzeichnis. Vom 11. Oktober 1935 . . .	436
Bäuerliche Frauenschulen. Vom 1. Oktober 1935	445	Elektrische Maßeinheiten. Vom 11. Oktober 1935	447
Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Königsberg. Vom 1. Oktober 1935	445	Kunze-Kalender 1935	447
Lehrgänge zur Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen im Musikheim in Frankfurt a./D. Vom 2. Oktober 1935	433		

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

S a c h s e n

Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Vom 14. August 1935	447
--	-----